

Organisations- und Geschäftsreglement 2023

Verabschiedet durch den Verwaltungsrat der Georg Fischer AG

Version vom 16. Dezember 2022

Gültig ab 1. Januar 2023

Georg Fischer AG
Amsler-Laffon-Strasse 9
8201 Schaffhausen
Switzerland
T +41 52 631 11 11
info@georgfischer.com
georgfischer.com

Organisation- und Geschäftsreglement 2023

Dieses Reglement wird in deutscher und englischer Sprache publiziert. Im Zweifelsfall ist die englischsprachige Fassung massgebend.

Der Verwaltungsrat erlässt dieses Organisations- und Geschäftsreglement gestützt auf § 20 der Statuten der Georg Fischer AG. Es regelt die interne Organisation sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der folgenden Organe und Personen¹, die mit der Leitung des Georg Fischer Konzerns betraut sind:

- Verwaltungsrat
- Verwaltungsratsausschüsse
- Präsident des Verwaltungsrates
- CEO (Präsident der Konzernleitung) und
- Konzernleitung

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der Georg Fischer AG in der Sitzung vom 16. Dezember 2022 verabschiedet und gilt ab 1. Januar 2023. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Organisations- und Geschäftsreglement vom 9. Juli 2021.

Das Organisations- und Geschäftsreglement wird periodisch überprüft und mit Zustimmung des Verwaltungsrats angepasst.

Schaffhausen, 16. Dezember 2022

Yves Serra
Präsident des Verwaltungsrats

Roland Gröbli
Protokollführer

¹ Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement, ob sprachlich maskulin (z. B. Beispiel Präsident), feminin (z. B. Person) oder sächlich (z. B. Mitglied) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation des Konzerns	3
1.1. Definitionen	3
1.2. Führungsstruktur	3
2. Verwaltungsrat	4
2.1. Zusammensetzung	4
2.2. Gründe für einen Rücktritt	4
2.3. Konstituierung	4
2.4. Verwaltungsrats-Sitzungen	5
2.5. Protokoll	5
2.6. Andere Verwaltungsratsmandate der Verwaltungsratsmitglieder	6
2.7. Verwaltungsratsakten und Diskretionspflicht	6
2.8. Entschädigung	6
2.9. Spesenentschädigung	7
2.10. Aufgaben und Kompetenzen	7
3. Präsident des Verwaltungsrates	9
3.1. Aufgaben und Kompetenzen	9
3.2. Stellvertretung	10
4. Ausschüsse des Verwaltungsrates	11
4.1. Grundsätzliches	11
4.2. Audit Committee	11
4.3. Compensation Committee	11
4.4. Nomination und Sustainability Committee	12
4.5. Weitere Ausschüsse	12
5. Präsident der Konzernleitung	13
5.1. Aufgaben und Kompetenzen	13
5.2. Divisions-Sitzungen	16
5.3. Corporate Staff Meetings	16
6. Konzernleitung	16
6.1. Konzernleitungs-Sitzungen	16
6.2. Protokoll	17
6.3. Aufgaben	17
7. Präsidenten der Divisionen und Konzernstabsleiter	18
7.1. Verantwortung für die Leitung der Divisionen und Konzernstäbe	18
7.2. Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen	18
7.3. Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des KS Finanzen und Controlling	20
7.4. Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des KS Unternehmensentwicklung	21
8. Interne Konzernrevision	22
8.1. Unterstellung	22
8.2. Erteilung von Aufträgen und Weisungen	22
8.3. Berichterstattung	22
9. Enterprise Risk Management	22
10. Compliance	23
11. Recht auf Wiedererwägung	23
12. Weitere Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung	23
12.1. Offenlegung und Informationspflicht	23
12.2. Management Transaktionen und Handel mit Wertpapieren	23

12.3. Interessenskonflikt	24
13. Schlussbestimmungen	24
14. Aufgaben und Pflichten des Independent Lead Director (ILD) bei GF (Zusatz).....	25

1. Organisation des Konzerns

1.1. Definitionen

Konzern

Der Georg Fischer Konzern umfasst die rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Georg Fischer AG als Konzern-Holdinggesellschaft direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist.

Konzerngesellschaft

Als Konzerngesellschaften gelten alle Gesellschaften, an denen die Georg Fischer AG direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist und die in der Konzernrechnung anteilig oder voll konsolidiert werden.

Beteiligungsgesellschaften

Als Beteiligungsgesellschaften gelten alle übrigen Gesellschaften, an denen die Georg Fischer AG aus geschäftspolitischen Gründen direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist, die aber in der Konzernrechnung lediglich zum Beteiligungswert konsolidiert werden.

1.2. Führungsstruktur

In diesem Reglement werden die ersten drei Führungsebenen geregelt.

Verwaltungsrat

Die Führungsebene Verwaltungsrat besteht aus dem Verwaltungsrat der Georg Fischer AG, seinen Ausschüssen und seinem Präsidenten.

Konzernleitung

Die Führungsebene Konzernleitung besteht aus dem CEO und Präsidenten der Konzernleitung, den Präsidenten der Divisionen und dem CFO. Die Verantwortung für die Führung des Konzerns liegt beim Präsidenten der Konzernleitung, der durch die übrigen Mitglieder der Konzernleitung unterstützt wird. Er kann Verantwortlichkeiten an die Divisionen und den CFO delegieren.

Divisionen

Die operative Führungsebene besteht aus den Präsidenten der Divisionen, welche mit ihren Business Units und Service Centers sowie den ihnen zugeordneten Konzerngesellschaften die operative Geschäftstätigkeit des Konzerns ausüben.

Die Führungsverantwortung für die Divisionen liegt bei den Präsidenten der Divisionen, welche in der Ausübung der Geschäftsleitung im Rahmen von regelmässig stattfindenden Geschäftsleitungs-sitzungen der betreffenden Division durch die Leiter der Business Units und der Service Centers unterstützt werden.

Konzerngesellschaften

Die Geschäftstätigkeit erfolgt vor allem über die zumeist lokal operierenden Konzerngesellschaften. Alle Konzerngesellschaften müssen einen angemessenen Beitrag zu einem optimalen Resultat leisten. Sie unterstehen der Leitung ihres jeweiligen Gesellschaftsorgans (zum Beispiel ihrem Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften), das die Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften an ausführende Organe delegieren kann.

Konzernstäbe

Die Dienstleistungen auf Stufe Konzern sind in Konzernstäbe und Service Centers gegliedert. Sie unterstützen die Konzernleitung und den Verwaltungsrat in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zuordnung

Jede Konzern- und Beteiligungsgesellschaft ist entweder einer Division oder dem Corporate Center zugeordnet.

2. Verwaltungsrat

2.1. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die eine ausgewogene Mischung von Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen in einschlägigen Management- und Führungspositionen repräsentieren, wobei die strategische Ausrichtung von GF und seine internationale Orientierung berücksichtigt werden.

Soweit möglich und ohne die oben genannten Anforderungen zu vernachlässigen, soll der Verwaltungsrat Vielfalt repräsentieren, insbesondere in Bezug auf Geschlecht, geografischen und ethnischen Hintergrund.

2.2. Gründe für einen Rücktritt

Auf die dem erreichten 72. Altersjahr folgende Generalversammlung hat jedes Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Rücksicht auf die Amtsdauer, sein Mandat zur Verfügung zu stellen.

Wird ein Mitglied aufgrund bestimmter Voraussetzungen gewählt, tritt es zurück, wenn diese entfallen. Im Prinzip darf eine maximale Amtsdauer von 12 Jahren nicht überschritten werden.

2.3. Konstituierung

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit diese Kompetenzen nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, indem er jährlich aus seiner Mitte seinen Vizepräsidenten, die Mitglieder seiner Ausschüsse und deren Vorsitzende wählt.

Die Mitglieder des Compensation Committee werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und an der jährlichen Generalversammlung gewählt.

Sekretariat

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der in der Regel nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist.

2.4. Verwaltungsrats-Sitzungen

Anzahl Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Einladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sollen in der Regel mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich erfolgen. Die Einladung hat eine Traktandenliste zu enthalten, die vom Präsidenten des Verwaltungsrates festgesetzt wird. Es sollen darauf sämtliche Gegenstände aufgeführt werden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Vorsitzende der Konzernleitung zur Behandlung zu bringen wünscht.

Video- oder Telefonkonferenz

Sitzungen können ausnahmsweise auch in der Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Teilnahme von Mitgliedern der Konzernleitung

Die Mitglieder der Konzernleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates, allerdings ohne Stimmrecht, teil. Mit Zustimmung des Präsidenten können weitere Mitarbeiter beigezogen werden.

Vorsitz

Den Vorsitz in den Verwaltungsrats-Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, ein anderes, vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied.

Beschlussfähigkeit

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse können ausnahmsweise ohne Einberufung einer Sitzung auf dem Wege schriftlicher Zustimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei solchen Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

2.5. Protokoll

Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das an einer Sitzung teilnimmt, kann verlangen, dass sein Votum

und vor allem seine von einem gefassten Beschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll vermerkt werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält ein Exemplar des Protokolls in der Regel binnen zwei Wochen nach der Sitzung.

2.6. Andere Verwaltungsratsmandate der Verwaltungsratsmitglieder

Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen (Offenlegung)

Jedes Verwaltungsratsmitglied informiert einmal jährlich (Stichtag Ende Kalenderjahr) über sämtliche Mandate gemäss § 21 der Statuten und stellt sicher, dass es die in § 21 der Statuten aufgeführten Kriterien erfüllt.

Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen (neue Mandate)

Vor Annahme eines Verwaltungsratsmandates bei einem anderen Unternehmen ist der Präsident des Verwaltungsrates im Voraus zu konsultieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsrat, ob ein Grund vorliegt, welche die Annahme des betreffenden Mandates als inopportun erscheinen lässt.

Verwaltungsratsmandate in Konzerngesellschaften

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen in der Regel keinen Einsitz in die Organe von Konzerngesellschaften.

2.7. Verwaltungsratsakten und Diskretionspflicht

Aufbewahrung und Rückgabe von Akten

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrates übergebenen Verwaltungsratsakten, ob in Papierform oder digital, sind so aufzubewahren, dass unbefugte Dritte keinen Zugang dazu haben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, jährlich einmal die über drei Jahre alte Akten zu vernichten bzw. digitale Daten dauerhaft zu löschen.

Aus dem Verwaltungsrat ausscheidende Mitglieder haben alle Akten und Daten zu vernichten oder an das Generalsekretariat zurückzugeben.

Im Falle des Todes eines Verwaltungsratsmitgliedes haben die Hinterbliebenen sämtliche Akten und Daten zu vernichten oder an das Generalsekretariat zurückzugeben.

Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, während ihrer Amtsdauer und auch nach ihrem Ausscheiden über alle Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der Georg Fischer AG und des Konzerns, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrates zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren.

2.8. Entschädigung

Entschädigung

Die Grundlagen und Elemente der Entschädigung des Verwaltungsrates werden in einem separaten Reglement durch den Verwaltungsrat festgelegt unter Vorbehalt von § 22 der Statuten.

2.9. Spesenentschädigung

Spesen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nur für Auslagen (Flüge, Unterkunft, Verpflegung etc.) ausserhalb der Region, in der sie leben, entschädigt und in Zusammenhang mit Sitzungen, Konferenzen oder Verpflichtungen im Auftrag des Konzerns analog dem Spesenreglement des Senior Managements.

Die Basisvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates beinhaltet eine Pauschale für kleinere Reiseauslagen (Beispiel: Reisen mit dem Zug oder dem Privatauto innerhalb der Schweiz), Büroauslagen und -mieten, etc.

2.10. Aufgaben und Kompetenzen

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind dem Verwaltungsrat insbesondere überbunden:

Vorbereitung der GV

- a Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung.

Vollzug der GV-Beschlüsse

- b Anordnung des Vollzugs der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Eintragung von Namenaktien

- c Überwachung der Übertragungen von Namenaktien sowie gegebenenfalls Verweigerung der Eintragung im Aktienbuch.

Überwachung der Geschäftsführung

- d Überwachung der Geschäftsführung sowie der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Statuten und Reglemente. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat durch den Präsidenten der Konzernleitung Bericht erstatten.

Überwachung der ordnungsgemässen Führung der Geschäftsbücher

- e Überwachung der Weisung an den Präsidenten der Konzernleitung, dass die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt und dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Georg Fischer AG und des Konzerns nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und den Revisionsstellen zur Prüfung unterbreitet werden.

Auskunftsrecht

- f Auskunftsrecht jedes einzelnen Mitgliedes über alle Angelegenheiten der Georg Fischer AG oder einer Konzerngesellschaft. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.
- g Falls der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch um Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente ablehnt, kann das betreffende Mitglied den Antrag an den Gesamtverwaltungsrat richten; in der Regel an der nächsten ordentlichen Sitzung des Gesamtverwaltungsrates.

Kenntnisnahme von Revisionsberichten

- h Kenntnisnahme der Berichte der internen Konzernrevision und der externen Revisionsstelle, welche die Georg Fischer AG und die Konzernrechnung betreffen.

Erlass von Reglements

- i Ausarbeitung und Verabschiedung von Reglements für Verwaltungsrat und Konzernleitung.

Ernennungen, Entlassungen

- j Ernennung und Entlassung des Präsidenten der Konzernleitung und deren Mitglieder auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsrates; Zustimmung zu wichtigen Änderungen der Anstellungsbedingungen.

Unterschriftenregelung

- k Bezeichnung derjenigen Personen aus seiner Mitte, denen die Vertretung und die rechtsverbindliche Unterschrift zustehen. Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates führen Unterschrift zu Zweien.

Konzernstrategie

- l Genehmigung der Konzernstrategie auf Vorschlag der Konzernleitung.

Finanz- und Gewinnverwendungspolitik

- m Festlegung der Grundsätze der Finanz- und Gewinnverwendungspolitik des Konzerns.

Anleihen, Ausgabe von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen

- n Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen im Konzern; Genehmigung der Bedingungen für die Ausgabe von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen im Konzern.

Jahresbudget

- o Genehmigung des Jahresbudgets des Konzerns, der Divisionen und der Georg Fischer AG, inklusive der grösseren Investitionsprojekte.

Jahresrechnung

- p Genehmigung der Jahresrechnung des Konzerns, der Divisionen und der Georg Fischer AG.

Bankkredite

- q Zustimmung zu Bankkrediten an die Georg Fischer AG oder an Konzerngesellschaften, die im Einzelfall den Betrag von CHF 100 Mio. überschreiten.

Zustimmung zu Geschäftsabschlüssen

- r Zustimmung zu Geschäftsabschlüssen bei einem Geschäftsvolumen von mehr als CHF 100 Mio., sofern es sich dabei nicht um über mehrere Jahre laufende Abrufverträge handelt.

Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen

- s Zustimmung zu Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 100 Mio. überschreiten.

Projekte, Investitionen und Veräusserungen

- t Genehmigung von Projekten, Sachinvestitionen und Veräusserung von Anlagevermögen um total mehr als CHF 20 Mio.

Eigenkapital von Konzerngesellschaften

- u Genehmigung der Erhöhung oder Herabsetzung des Eigenkapitals von Konzerngesellschaften um mehr als CHF 20 Mio. im Einzelfall

Prozess- und Vergleichsvollmachten

- v Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Konzern bei einem Streit- bzw. Vergleichswert von mehr als CHF 10 Mio.

Errichtung, Fusion, Liquidation und Veräusserung von Konzerngesellschaften

- w Beschlussfassung über die Errichtung, den Erwerb anderer Unternehmen, die Fusion und Liquidation von Konzerngesellschaften sowie die ganze oder teilweise Veräusserung von Konzerngesellschaften, falls im Einzelfall 10 Millionen Franken Eigenkapital übertroffen wird.

Übernahme von und Beteiligung an Drittunternehmen

- x Beschlussfassung über die Übernahme von und die finanzielle Beteiligung an Drittunternehmen, falls im Einzelfall 10 Millionen Franken übertroffen wird.

Vergütungspolitik und -bericht und Anträge an die Generalversammlung

- y Festlegung der Vergütungspolitik auf oberster Unternehmensebene, Verabschiedung des Vergütungsberichts und der Antrag an die Generalversammlung gemäss § 22, 23c und 23d sowie Erlass der zu deren Umsetzung notwendigen Einzelbestimmungen und Reglements.

Vergütung der Konzernleitung

- z Entscheid über die Höhe der Vergütung an den Präsidenten der Konzernleitung sowie der Gesamtvergütung an die Konzernleitung auf Antrag des Compensation Committee und im Rahmen der von der Generalversammlung bewilligten Gesamtsumme.

Altersvorsorge des obersten Kaders

- aa Genehmigung des Konzepts der Altersvorsorge für das Senior Management des Konzerns.

Risk Management

- bb Regelmässige Evaluierung und Kenntnisnahme des internen Kontrollsystems und des Risk Managements bezüglich strategischer, finanzieller und operativer Risiken und Gefahren.

Zeichnungsberechtigung

- cc Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung der Georg Fischer AG auf Antrag des Präsidenten der Konzernleitung.

Stiftungen

- dd Errichtung von Stiftungen im Konzern.

3. Präsident des Verwaltungsrates

3.1. Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident des Verwaltungsrates unterrichtet und berät sich durch regelmässige Fühlungnahme und Aussprachen mit dem Präsidenten der Konzernleitung über alle wichtigen Geschäfte sowie Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt oder die von grosser Tragweite sind.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

Führung

- a Führung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten der Konzernleitung.

Vorbereitung und Einladung zur GV und zu den Sitzungen des VR

- b Festsetzung und Anordnung der Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung der Georg Fischer AG sowie für die Sitzungen des Verwaltungsrates; Einberufung des Verwaltungsrates.

Leitung der GV und der VR-Sitzungen

- c Leitung der Generalversammlungen und der Sitzungen des Verwaltungsrates.

Vollzug der GV-Beschlüsse

- d Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung.

Vollzug der VR-Beschlüsse

- e Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie der vom Verwaltungsrat genehmigten geschäftspolitischen Richtlinien und Reglements.

Repräsentation

- f Stufengerechte Repräsentation des Konzerns nach aussen.

Wahlen, Entlassungen

- g Stellung von Anträgen an den Verwaltungsrat auf Wahl und Entlassung des Präsidenten der Konzernleitung und deren Mitglieder.
- h Wahl und Abberufung der Stiftungsräte der Stiftungen des Konzerns auf Antrag des Präsidenten der Konzernleitung.

Genehmigung von CEO-Vorschlägen innerhalb finanzieller Schwellenwerte

- i Bewilligungen von Anträgen auf Vorschlag des CEO innerhalb einer bestimmten finanziellen Schwelle, nämlich Abschnitt 5.1 y) (Projekte, Investitionen und Veräusserungen von Anlagevermögen), Abschnitt 5.1 z) (Erhöhung oder Herabsetzung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften), Abschnitt 5.1 gg) (Gründung von Kapitalgesellschaften, Fusionen, Liquidation und Verkauf von Unternehmen) und Abschnitt 5.1 hh) (Erwerb von und Investitionen in Unternehmen Dritter).
- j Die Beschlüsse werden in die Protokolle der Konzernleitungssitzungen festgehalten, in denen die jeweiligen Anträge vom CEO diskutiert und genehmigt wurden, «vorbehältlich der Genehmigung durch den Verwaltungsratspräsidenten».
- k Informationspflicht: Der CEO berichtet über die Entscheide gemäss 3.1 i) und j) im nächsten Monatsbericht an den Verwaltungsrat.

3.2. Stellvertretung

Stellvertretung

Sollte der Präsident des Verwaltungsrates durch Krankheit oder längere Abwesenheit an der Ausübung seiner Funktionen verhindert sein, so gehen diese für die Dauer der Abwesenheit des Präsidenten an den Vizepräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, an ein vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied über.

4. Ausschüsse des Verwaltungsrates

4.1. Grundsätzliches

Gemeinsame Bestimmungen

Die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen betreffend Einladungen, Traktandierung, Vorsitz und Organisation der Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates.

Protokollierung und Berichterstattung

Die jeweiligen Sitzungsteilnehmer sowie sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Exemplar des Sitzungsprotokolls. Der Vorsitzende des Ausschusses erstattet dem Verwaltungsrat zudem an dessen nächster Sitzung in mündlicher Form Bericht über die behandelten Geschäfte und stellt, wo nötig, die entsprechenden Anträge an den Gesamtverwaltungsrat.

4.2. Audit Committee

Zusammensetzung

Das Audit Committee setzt sich aus mindestens drei nicht exekutiven, mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen, welche über ausreichende Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen verfügen. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit dem Georg Fischer Konzern in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.

Das Audit Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

Weitere Sitzungsteilnehmer

An den Sitzungen des Audit Committee nehmen in der Regel auch der Präsident der Konzernleitung, der Leiter des Konzernstabes Finanzen und Controlling, der Leiter der Konzern-Revision und ein Vertreter der externen Revisionsstelle teil.

Aufgaben²

Das Audit Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung. Der Ausschuss überwacht die interne und externe Revision, beurteilt die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements, die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften, nimmt Kenntnis von den Abschlüssen sowie den Erläuterungs- und Revisionsberichten der Personalvorsorgestiftungen der Georg Fischer AG und nimmt Stellung zu Eigen- und Fremdkapitaltransaktionen der Georg Fischer AG.

Das Audit Committee entscheidet, ob der Jahresabschluss des Konzerns und der Georg Fischer AG dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.

4.3. Compensation Committee³

Zusammensetzung

Das Compensation Committee setzt sich aus drei unabhängigen Verwaltungsräten zusammen, die je einzeln von der Generalversammlung gewählt worden sind.

² Weiteres siehe VR-Reglement 007: Reglement Audit Committee

³ Weiteres siehe VR-Reglement 008: Reglement des Compensation Committee.

Das Compensation Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Weitere Sitzungsteilnehmer

An den Sitzungen des Compensation Committee nehmen in der Regel auch der Präsident der Konzernleitung und der Leiter Corporate Human Resources teil.

Aufgaben

Das Compensation Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Vergütungspolitik auf oberster Unternehmensebene.

Es beantragt dem Verwaltungsrat die Höhe der Gesamtvergütung der Konzernleitung und des Präsidenten der Konzernleitung.

Es entscheidet über die Vergütung der übrigen Mitglieder der Konzernleitung auf Antrag des Präsidenten der Konzernleitung.

Bei der Festlegung der Entlohnung des Präsidenten der Konzernleitung tritt dieser in den Ausstand.

Die Vergütung an die Konzernleitung und den CEO sind limitiert auf die maximal mögliche Gesamtsumme, die von der Generalversammlung bewilligt worden ist.

Es überprüft regelmässig die für den Verwaltungsrat geltenden Richtlinien bezüglich der Entschädigung und stellt gegebenenfalls den Antrag auf eine Anpassung.

4.4. Nomination und Sustainability Committee⁴

Das Nomination und Sustainability Committee setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.

Das Nomination und Sustainability Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Aufgaben

Das Nomination und Sustainability Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Nachfolgeplanung für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung sowie bei der Selektion geeigneter Kandidaten für die Einsitznahme in den Verwaltungsrat und für die Besetzung von Konzernleitungs-Positionen.

Darüber hinaus unterstützt das Nomination und Sustainability Committee den Verwaltungsrat in Bezug auf Nachhaltigkeitsstrategie, Ziele, Initiativen und Gesetzgebung und unterstützt die Konzernleitung auf Anfrage des Managements bei der Beantwortung von wesentlichen ESG-relevanten Fragen gegenüber Stakeholdern, z.B. Proxy Berater, ESG-Analysten und institutionellen Investoren.

4.5. Weitere Ausschüsse

Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann für die Behandlung einzelner Themen Ausschüsse einsetzen.

Zusammensetzung

Sie setzen sich in der Regel aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses fest.

⁴ Weiteres siehe VR-Reglement 009: Reglement des Nomination und Sustainability Committee.

Erweiterung des Teilnehmerkreises

Der Präsident der Konzernleitung nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Sofern die Behandlung einzelner Geschäfte dies erfordert, nehmen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses auch die Präsidenten der Divisionen, der CFO und evtl. weitere Mitarbeiter an den Sitzungen teil.

5. Präsident der Konzernleitung

5.1. Aufgaben und Kompetenzen

Führung des Konzerns

Vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratsausschüsse ist der Präsident der Konzernleitung für die Führung des Konzerns und damit für die Erarbeitung und Erreichung der unternehmerischen Ziele zuständig und verantwortlich.

Trennung der Gewalten

Der Präsident der Konzernleitung kann grundsätzlich nicht gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrates der Georg Fischer AG sein. Er wird durch die übrigen Mitglieder der Konzernleitung bei der Führung des Konzerns unterstützt.

Unterrichtung des VR-Präsidenten

Der Präsident der Konzernleitung unterrichtet und konsultiert den Präsidenten des Verwaltungsrates durch regelmässige Fühlungnahme und Aussprachen über alle wichtigen Geschäfte und Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt und die von grosser Tragweite sind, sowie über kontroverse Meinungen innerhalb der Konzernleitung zu wichtigen Fragen und Problemen.

Präsidialentscheide

In dringenden Fällen und ausnahmsweise kann der Präsident der Konzernleitung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates Entscheidungen treffen, die in die Kompetenzen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse fallen. Über solche Entscheidungen ist so früh wie möglich, spätestens an der nächsten Sitzung dieser Organe zu orientieren.

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind dem Präsidenten der Konzernleitung insbesondere überbunden:

Vorbereitung der VR-Sitzungen

- a Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zu den in die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse fallenden Geschäften.

Berichterstattung an den Verwaltungsrat

- b Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang und die finanzielle und personelle Situation des Konzerns, der Divisionen, der Georg Fischer AG und der grösseren Konzerngesellschaften.

Jahresbudget, Jahresrechnung

- c Vorlage des Jahresbudgets und der Jahresrechnung des Konzerns, der Divisionen und der Georg Fischer AG an den Verwaltungsrat.

Geschäftsbericht

- d Vorlage der Entwürfe zum Geschäftsbericht, zum Vergütungsbericht und zum Rechnungsabschluss des Konzerns und der Georg Fischer AG an den Verwaltungsrat.

Vollzug der VR-Beschlüsse

- e Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates.

Vertretung nach aussen; Informationspolitik

- f Repräsentation des Konzerns nach aussen und Festlegung der für den Konzern geltenden Informationspolitik gegen innen und aussen; Gestaltung der Corporate Identity des Konzerns.

Führung der Georg Fischer AG

- g Direkte operative Führung der Georg Fischer AG

Führung und Überwachung der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe

- h Führung der Präsidenten der Divisionen und der Konzernstäbe des Konzerns sowie Überwachung der Geschäftstätigkeiten der Divisionen und Konzernstäbe.

Wahlen, Entlassungen

- i Antrag auf Wahl und Entlassung der Präsidenten der Divisionen und des CFO zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrates.
- j Antrag auf Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung der Georg Fischer AG zu Handen des Präsidenten des Verwaltungsrates.
- k Antrag auf Wahl und Abberufung der Stiftungsräte der Stiftungen des Konzerns zu Handen des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Wahl und Entlassung von BU- und SC-Leitern sowie Geschäftsführern

- l Genehmigung von Ernennung und Entlassung der Leiter von Business Units und Service Centers, von Divisionen sowie der Geschäftsführer von Konzerngesellschaften.

Aufsichtsorgane grösserer Konzerngesellschaften

- m Genehmigung der Wahl der Aufsichtsorgane in grösseren Konzerngesellschaften.

Externe Revisionsstellen

- n Genehmigung der Wahl der externen Revisionsstellen bei allen Konzerngesellschaften.

Interne Konzernrevision

- o Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die interne Konzernrevision.

Kaderplanung

- p Entwicklung des Senior Management des Konzerns.

Salär- und Bonussysteme

- q Genehmigung der Salär- und Bonussysteme und der Konzepte für die Altersvorsorge im Konzern.

Konzernstrategie

- r Erarbeitung und Formulierung der durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Konzernstrategie und Zuweisung der mittel- bis langfristigen finanziellen Mittel.

Ziele und Pläne der Divisionen

- s Genehmigung der Ziele und der längerfristigen Pläne der Divisionen und der Business Units und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Organisationsstruktur des Konzerns

- t Gestaltung der durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Organisationsstruktur des Konzerns.

Abgrenzung von Tätigkeiten

- u Abgrenzung der Tätigkeiten der Divisionen und Konzernstäbe; Anordnung gemeinschaftlicher bereichsüberschreitender Aktivitäten und der Nutzung gemeinsamer Dienste im Konzern.

Organisationsstruktur der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe

- v Genehmigung der Organisationsstruktur der Divisionen und Konzernstäbe.

Jahresbudget, Jahresrechnung der Divisionen

- w Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Divisionen und Konzernstäbe, der Business Units und der Service Centers, der Länder-Holdinggesellschaften sowie der grösseren Gruppengesellschaften.

Finanzierung der Konzerngesellschaften

- x Festlegung der Grundsätze zur Finanzierung der Konzerngesellschaften.

Projekte, Investitionen und Veräusserungen

- y Genehmigung von Projekten, Sachinvestitionen und Veräusserung von Anlagevermögen zwischen total CHF 4 und 10 Mio; falls nicht-budgetiert ab CHF 2 Mio; und zwischen 10 und 20 Millionen CHF, vorbehältlich der Genehmigung durch den Verwaltungsratspräsidenten.

Eigenkapital der Konzerngesellschaften

- z Erhöhung und Herabsetzung des Eigenkapitals von Konzerngesellschaften bis CHF 10 Mio. Eigenkapital im Einzelfall und zwischen 10 und 20 Millionen CHF Eigenkapital vorbehältlich der Genehmigung durch den Verwaltungsratspräsidenten.

Prozess- und Vergleichsvollmachten

- aa Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Konzern bei einem Streit- bzw. Vergleichswert von CHF 2 bis 10 Mio.

Mutationen im Aktionariat

- bb Überwachung der Anmeldung von Mutationen im Aktionariat und der Einhaltung der statutarischen Eintragungsbedingungen für Namenaktionäre sowie Ablehnung nicht statutenkonformer Eintragungsgesuche.

Insiderinformationen

- cc Erlass und Überwachung interner Richtlinien über den Umgang mit Insiderinformationen und zur Verhinderung von Insidergeschäften.

Risikomanagement, Compliance

- dd Gestaltung und Implementierung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Compliance und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Meldepflichten

- ee Erlass und Überwachung interner Richtlinien zur Einhaltung aller börsenrelevanten Meldepflichten.

Langfristige Beschaffungs- und Dienstleistungsverträge

- ff Genehmigung von langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen mit einem Wert von über CHF 100 Mio. über die gesamte Vertragsdauer.

Gründung von Kapitalgesellschaften, Fusionen, Liquidation und Verkauf von Unternehmen

- gg Genehmigung der Gründung von Kapitalgesellschaften, Fusionen, Liquidation und Verkauf von Unternehmen bis zu 10 Millionen CHF vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten.

Erwerb von und Investitionen in Unternehmen Dritter

- hh Genehmigung des Erwerbs von und Investitionen in Drittgeschäfte bis zu 10 Millionen CHF vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsratspräsidenten.

5.2. Divisions-Sitzungen

Zweck der Divisions-Sitzungen

Die Divisions-Sitzungen dienen der Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung in Sach- und Personalfragen, die in der Kompetenz des Präsidenten der Konzernleitung und der übergeordneten Organe des Konzerns liegen, ferner der Information über wichtige Geschäfte der betreffenden Division. Teilnehmer sind die Mitglieder der Geschäftsführung der betreffenden Division. Zeit, Ort und Traktanden werden vom betreffenden Präsidenten der Division nach Absprache mit dem Präsidenten der Konzernleitung festgelegt.

5.3. Corporate Staff Meetings

Zweck der Corporate Staff Meetings

Die Corporate Staff Meetings dienen der Behandlung von Geschäften, welche das Corporate Center bearbeitet oder die für die Konzernleitung vorbereitet werden. Teilnehmer sind der Präsident der Konzernleitung, der CFO und die Leiter der Service Centers. Sie finden in der Regel monatlich statt. Zeit, Ort und Traktanden werden vom Präsidenten der Konzernleitung nach Absprache mit dem CFO festgelegt.

6. Konzernleitung

6.1. Konzernleitungs-Sitzungen

Einladung

Die Konzernleitung versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten wenigstens acht Mal im Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel mindestens eine Woche zum Voraus in schriftlicher Form. Die Einladung enthält eine Traktandenliste, die vom Präsidenten festgelegt wird. Es werden darin sämtliche Gegenstände aufgeführt, welche ein Mitglied der Konzernleitung zur Behandlung zu bringen wünscht.

Beizug weiterer Mitarbeiter

Mit Zustimmung des Präsidenten können zur Behandlung einzelner Geschäfte weitere Mitarbeiter beigezogen werden.

6.2. Protokoll

Protokoll

Über die Verhandlungen und deren Ergebnisse wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied der Konzernleitung erhält ein Exemplar des Protokolls binnen zwei Wochen nach der Sitzung.

6.3. Aufgaben

Konzernrelevante Themen

Unter der Leitung ihres Präsidenten befasst sich die Konzernleitung mit allen wesentlichen konzernrelevanten Themen. Sie dient der gegenseitigen Information zwischen den einzelnen Konzernleitungsmitgliedern und wirkt aktiv mit bei der entsprechenden Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Präsidenten, insbesondere:

Konzernstrategie

- a bei der Formulierung der Konzernstrategie und der Zuweisung der mittel- und langfristigen finanziellen Mittel.

Ziele, Pläne, Projekte der Divisionen, Konzernstäbe, BU und SC

- b bei der Beurteilung der Ziele, der längerfristigen Pläne und wichtiger Projekte der Divisionen, Konzernstäbe, Business Units und Service Centers.

Organisationsstruktur der Divisionen und des Corporate Center

- c bei der Gestaltung der Organisationsstruktur des Konzerns, der Divisionen und des Corporate Center.

Abgrenzung von Tätigkeiten

- d bei der Abgrenzung der Tätigkeiten der Divisionen und des Corporate Center, bei der Realisierung von gemeinschaftlichen bereichsüberschreitenden Aktivitäten und bei der Nutzung gemeinsamer Dienste.

Corporate Identity

- e bei der Gestaltung der Corporate Identity.

Führungs- und Nachwuchskräfte

- f bei der Auswahl und Förderung von Führungs- und Nachwuchskräften im Konzern.

Salär- und Bonussysteme

- g bei der Festlegung von Vergütungs- und Bonussystemen im Konzern.

Vorbereitung von Geschäften zuhanden des VR

- h bei der Vorbereitung der durch den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse zu behandelnden Geschäfte.

Anträge zuhanden der internen Konzernrevision und der externen Revisionsstellen

- i durch Stellung von Anträgen auf Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die interne Konzernrevision und an externe Revisionsstellen.

Kenntnisnahme von Revisionsberichten

- j durch Kenntnisnahme von Berichten der internen Konzernrevision und der externen Revisionsstellen.

Gegenseitige Information

Die Konzernleitung befasst sich ferner mit der gegenseitigen Information der Mitglieder über das Geschehen innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Wird innerhalb der Konzernleitung in wichtigen Fragen kein Konsens erzielt oder bestehen zwischen ihrem Präsidenten und einer Mehrheit der Konzernleitungsmitglieder grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, orientiert der Präsident der Konzernleitung den Präsidenten des Verwaltungsrates über den von ihm geplanten oder gegebenenfalls bereits getroffenen Entscheid.

7. Präsidenten der Divisionen und Konzernstabsleiter

7.1. Verantwortung für die Leitung der Divisionen und Konzernstäbe

Delegation von Geschäftsführungskompetenzen

Der Präsident der Konzernleitung überträgt den Präsidenten der Divisionen- und der Konzernstäbe die unmittelbare Geschäftsführung der Divisionen und der Konzernstäbe.

7.2. Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen

Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen

Vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse des Verwaltungsrates und des Präsidenten der Konzernleitung sind die Präsidenten der Divisionen- und der Konzernstäbe zuständig und verantwortlich für die Erarbeitung und Erreichung ihrer unternehmerischen Ziele sowie für die Führung und Überwachung ihrer Divisionen oder ihres Konzernstabes. Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Divisions- und Konzernstabsleiter umfasst im Besonderen:

Vorbereitung von Geschäften

- a Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zu den Geschäften, die in die Entscheidungskompetenz des Präsidenten der Konzernleitung, des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse fallen.

Berichterstattung

- b Periodische Berichterstattung an den Präsidenten der Konzernleitung über den Geschäftsgang und die finanzielle Situation der Divisionen, Konzernstäbe, der Business Units, der Service Centers und der unterstellten Konzerngesellschaften.

Jahresbudget, Jahresrechnung

- c Vorlage des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Divisionen oder Konzernstäbe, der Business Units und der grösseren Konzerngesellschaften an den Präsidenten der Konzernleitung.

Vertretung nach aussen; Informationspolitik

- d Repräsentation der Division oder des Konzernstabes und der unterstellten Konzerngesellschaften nach aussen und Festlegung der Informationspolitik gegen innen und aussen im Rahmen der Konzernrichtlinien.

Vollzug von Konzernweisungen etc.

- e Ausführung und Durchsetzung der im Konzern geltenden Grundsätze und Regelungen und der Entscheide und Weisungen des Präsidenten der Konzernleitung.

Führung der BU- und SC-Leiter

- f Führung der unterstellten Business Unit Leiter und Service Center Leiter sowie der Geschäftsführer der unterstellten Konzerngesellschaften.

Antrag auf Ernennungen und Entlassungen

- g Antrag auf Ernennung und Entlassung der Leiter der unterstellten Business Units und Service Centers, Unternehmenseinheiten sowie der Geschäftsführer der unterstellten Konzerngesellschaften zuhanden des Präsidenten der Konzernleitung.

Genehmigung von Ernennungen und Entlassungen

- h Genehmigung von Ernennungen und Entlassungen des übrigen Managements nach dem Zwei-Stufen-Prinzip (Zustimmung des übergeordneten Vorgesetzten).

Führungs- und Nachwuchskräfte

- i Auswahl und Förderung von Führungs- und Nachwuchskräften in der Division oder im Corporate Center.

Strategie der Division bzw. des Konzernstabs

- j Erarbeitung und Formulierung der durch den Präsidenten der Konzernleitung zu genehmigenden Strategie der Division oder des Konzernstabs.

Ziele und Pläne der Business Units und der Service Centers

- k Genehmigung der Ziele und längerfristigen Pläne der Business Units und der Service Centers und Antragstellung an den Präsidenten der Konzernleitung.

Organisationsstruktur

- l Gestaltung der durch den Präsidenten der Konzernleitung zu genehmigenden Organisationsstruktur der Division oder des Konzernstabes.

Projekte, Investitionen und Veräusserungen

- m Genehmigung von Projekten, Sachinvestitionen und Veräusserung von Anlagevermögen bis CHF 4 Mio., falls nicht-budgetiert CHF 2 Mio.

Prozess- und Vergleichsvollmachten

- n Erteilen von Prozess- und Vergleichsvollmachten in der Unternehmensgruppe oder im Konzernstab bei einem Streit- bzw. Vergleichswert von bis zu CHF 2 Mio.

Langfristige Beschaffungs- und Dienstleistungsverträge

- o Genehmigung von langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen mit einem Wert bis CHF 100 Mio. über die gesamte Vertragsdauer.

7.3. Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des KS Finanzen und Controlling

Zu den Aufgaben des Präsidenten des Konzernstabes Finanzen und Controlling, CFO, gehören insbesondere:

Rechnungswesen, Controlling

- a Sicherstellung des Rechnungswesens und des Controlling auf der Stufe Konzern.

Externe Revisionsstellen

- b Antragstellung bei der Festlegung der externen Revisionsstellen.

Interne Konzernrevision

- c Fachliche Betreuung der internen Konzern-Revisionsstelle.

Budgetierung und Steuerfragen

- d Fachverantwortung für die Budgetierung und für Steuerfragen im Konzern.

Akquisitionen, Devestitionen

- e Mitwirkung bei der Abwicklung konzernrelevanter Akquisitionen und Devestitionen.

Existenzbedrohende Risiken

- f Festlegung und Umsetzung von Richtlinien zum Schutz des Konzerns vor existenzbedrohenden Risiken.

Treasury

- g Sicherstellung des Treasury auf Stufe Konzern.

Fremdkapital

- h Ausstattung der Konzerngesellschaften mit Fremdkapital.

Kapitalmarkttransaktionen

- i Abwicklung der Kapitalmarkttransaktionen.
- j Sofern eine geplante Kapitalmarkttransaktion publikationspflichtig ist, ist sie dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Anlagerichtlinien

- k Festlegung und Umsetzung der Anlagerichtlinien.

Investoren, Finanzfachleute, Banken

- l Pflege der Beziehungen zu Investoren, Finanzfachleuten und Banken.

Aktienregister

- m Überwachung des Aktienregisters.

Meldepflichten

- n Gewährleistung der börsenrelevanten Meldepflichten.

Nicht betriebliche Immobilien

- o Nutzung der nicht betrieblichen Immobilien von Konzerngesellschaften, welche dem Corporate Center unterstellt sind.

Unterstützung Konzerngesellschaften

- p Unterstützung der übrigen Konzerngesellschaften bei der Nutzung von Immobilien.

Risikomanagement

- q Erarbeitung und Umsetzung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements und dessen Durchsetzung im ganzen Konzern mit Unterstützung der operativen Einheiten.

Rechtsdienst

- r Sicherstellung des Rechtsdienstes im Konzern.

Patente, Lizenzen, Schutzrechtspolitik

- s Betreuung der Patente und Lizenzen auf Stufe Konzern; Formulierung und Umsetzung der Schutzrechtspolitik des Konzerns.

Umweltpolitik

- t Formulierung und Überwachung der Umsetzung der Umweltpolitik im Konzern.

7.4. Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des KS Unternehmensentwicklung

Die Aufgaben des Konzernstabsleiters Unternehmensentwicklung werden in Personalunion durch den Präsidenten der Konzernleitung wahrgenommen. Die Service Center Leiter dieses Stabes berichten direkt an den Präsidenten der Konzernleitung.

Unternehmensplanung

- a Unterstützung der Divisionen und der Konzernleitung bei der strategischen Planung.

Personalpolitik, Talentmanagement

- b Erarbeitung und Umsetzung der Personalpolitik, der Prozesse und Systeme, des Talentmanagements und der Nachfolge- und Managementplanung des Konzerns.

Kommunikationspolitik

- c Formulierung und Umsetzung der Kommunikationspolitik des Konzerns.

Akquisitionen, Devestitionen

- d Mitwirkung bei der Abwicklung konzernrelevanter Akquisitionen und Devestitionen.

Grossprojekte

- e Überwachung von Grossprojekten im Konzern.

Generalsekretariat

- f Führung des Generalsekretariates der Georg Fischer AG.

8. Interne Konzernrevision

8.1. Unterstellung

Führungsmässige und administrative Unterstellung

Die interne Konzernrevision ist führungsmässig dem Präsidenten des Audit Committee und administrativ dem CFO unterstellt.

8.2. Erteilung von Aufträgen und Weisungen

Aufträge an die interne Konzernrevision

Zuständig für die Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die interne Konzernrevision sind der Präsident der Verwaltungsrates, der Präsident des Audit Committee, der Präsident der Konzernleitung und der CFO.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sind berechtigt, dem Präsidenten des Audit Committee oder dem Präsidenten der Konzernleitung Anträge auf Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die interne Konzernrevision zu stellen.

8.3. Berichterstattung

Die Berichte der internen Konzernrevision sind grundsätzlich an den Auftraggeber zu erstatten. Sie sind dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der Konzernleitung und den betroffenen Linienvorgesetzten zur Einsicht vorzulegen.

Eine Kenntnisnahme durch den Präsidenten des Audit Committee erfolgt bei Berichten, die er selbst in Auftrag gegeben hat oder die sonst wie von grosser Tragweite sind. Der Präsident des Audit Committee entscheidet über die anschliessende Orientierung des Audit Committee und des Verwaltungsrates.

9. Enterprise Risk Management

Der Verwaltungsrat stellt die Implementierung eines umfassenden Enterprise Risk Managements sicher.

Aufgabe

Das Enterprise Risk Management umfasst nebst der generellen Sicherstellung eines umfassenden und effizienten Versicherungsschutzes die systematische Risikoidentifizierung, Risikobewertung und Berichterstattung.

Die Risiken und Chancen werden auf allen Stufen des Konzerns regelmässig und systematisch identifiziert, bewertet und angemessen überwacht. Das Risikomanagement wird in bestehende Strukturen integriert und arbeitet primär mit den internen Kontrollsystemen.

Fachexperten werden bei Bedarf beigezogen.

Verantwortlichkeiten

Die strategischen Risiken werden vom Verwaltungsrat beurteilt. Risiken mit einem Brutto-Exposure von über CHF 100 Mio. werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Die operativen und finanziellen Risiken werden vom Management betreut.

Chief Risk Officer

Die Verantwortung für die Umsetzung des Risikomanagements obliegt dem Präsidenten der Konzernleitung, der für diese Aufgabe einen Chief Risk Officer (CRO) bestimmt hat. Im Rahmen des

Risikomanagement berichtet der CRO direkt dem Präsidenten der Konzernleitung. Der Verwaltungsrat wird die Tätigkeiten des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements regelmässig beurteilen. Ebenso wird er sich regelmässig und themenbezogen (strategisch, finanziell und operativ) informieren lassen.

10. Compliance

Verantwortlichkeit und Abgrenzung

Das Audit Committee beurteilt im Auftrag des Verwaltungsrates die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Konzern. Als Kontrollinstrument steht ihm die Interne Konzernrevision zur Verfügung.

Die Umsetzung der Compliance obliegt dem Präsidenten der Konzernleitung. Zur Unterstützung der Umsetzung auf operativer Stufe ernennt der Präsident der Konzernleitung einen Corporate Compliance Officer (CCO).

Aufgaben

Der CCO hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a Massnahmen zur Verhinderung von Gesetzesverletzungen und Verstössen gegen ethische Grundsätze im Konzern.
- b Ausbildung und Beratung der operativen Führung.
- c Durchführung von Compliance Audits im Auftrag des Präsidenten der Konzernleitung.

11. Recht auf Wiedererwägung

Wiedererwägungsgesuche

Organe ab Stufe Leiter Business Unit- bzw. Service Center, die mit einem Entscheid ihrer Vorgesetzten nicht einverstanden sind, sind berechtigt, bei diesen Wiedererwägungsgesuche einzureichen.

Beurteilung durch nächsthöhere Stelle

Werden diese abgelehnt, ist der Gesuchsteller berechtigt, die Angelegenheit der nächsthöheren Stelle zur Beurteilung zu unterbreiten.

12. Weitere Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

12.1. Offenlegung und Informationspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sind verpflichtet, ihre Interessen, ihre weiteren Mandate gemäss § 22 der Statuten und etwaige Interessenskonflikte offen zu legen.

12.2. Management Transaktionen und Handel mit Wertpapieren

Meldepflichtige Personen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie für alle Personen, die gemäss Definition der Richtlinie der SIX über Management-Transaktionen zum Kreis der meldepflichtigen Personen gehören.

Dieser Kreis ist in den entsprechenden Reglements für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung ebenfalls genau umschrieben.

Die Informationspflicht gegenüber diesen meldepflichtigen Personen fällt in die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.

Management Transaktionen

Als Transaktionen in Beteiligungspapieren der Georg Fischer AG gelten gemäss der Richtlinie der SIX über Management-Transaktionen sämtliche Transaktionen mit Aktien und Wandelanleihen oder ähnlichen Papieren. Diese sind unabhängig vom Betrag, innert zwei Arbeitstagen ab Geschäftsabschluss (trade day) an das Aktienregister der Georg Fischer AG zu melden.

Handel mit Beteiligungspapieren der Georg Fischer AG

Um potentielle Reputationsschäden und jeden Verdacht auf Insiderhandel zu vermeiden, verzichten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung (sowie die übrigen meldepflichtigen Personen) auf kurzfristige Geschäfte und auf den direkten Erwerb und Verkauf von derivativen Instrumenten mit Bezug zu Aktien der Georg Fischer AG.

Bei Transaktionen mit Beteiligungspapieren der Georg Fischer AG achten sie darauf, dass zwischen einem Kauf und einem Verkauf oder umgekehrt mindestens sechs Monate vergehen unter Beachtung der Regel «last in – first out».

Der CFO kann bei Bedarf weitere temporäre Einschränkungen zum Handel mit Beteiligungspapieren der Georg Fischer AG erlassen.

Vorgängige Meldung an Konzern-Treasury

Jeder Handel mit Beteiligungspapieren der Georg Fischer AG wird vorgängig dem Leiter des Konzern-Treasury gemeldet.

12.3. Interessenskonflikt

Besteht ein Interessenkonflikt oder die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes, benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung den Präsidenten des Verwaltungsrates, wenn dieser selbst betroffen ist, den Vizepräsidenten.

Der Präsident bzw. der Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessenkonfliktes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat hat seinem Entscheid insbesondere die Regelungen der nachfolgenden Absätze «Ausstand» und «Geschäfte» zu Grunde zu legen. Der Verwaltungsrat beschliesst unter Ausschluss des Betroffenen.

Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung haben bei Abstimmungen über Geschäfte, die ihre eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren, in den Ausstand zu treten. Weitergehende Anordnungen des Verwaltungsrates gemäss dem vorstehenden Absatz sind einzuhalten.

Geschäfte

Geschäfte zwischen der Georg Fischer AG oder Konzerngesellschaften und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen. Sie sind genehmigungspflichtig. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

13. Schlussbestimmungen

Vorbehalt anwendbares Recht

Gestützt auf dieses Reglement treffen Verwaltungsrat, Konzernleitung und andere Organe gelegentlich Entscheide, welche nicht nur für die Konzern-Holdinggesellschaft, sondern auch für die

Konzerngesellschaften gültig und verbindlich sind. In diesen Fällen bleiben jedoch die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, welche den Organen der Konzerngesellschaften nach lokal anwendbarem Recht zustehen, vollumfänglich vorbehalten.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der Georg Fischer AG in der Sitzung vom 22. September 2020 verabschiedet und gilt ab 1. Oktober 2020. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Organisations- und Geschäftsreglement vom 23. März 2016.

Revision

Das Organisations- und Geschäftsreglement wird periodisch überprüft und mit Zustimmung des Verwaltungsrats angepasst.

Schaffhausen, 16. Dezember 2022

Yves Serra
Präsident des Verwaltungsrats:

Roland Gröbli
Protokollführer:

Beilage

14. Aufgaben und Pflichten des Independent Lead Director (ILD) bei GF (Zusatz)